

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.04.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.04.2014 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Baumgarten, Eickelberg, Laase, Qualitz, Rühn, Warnow und Zernin/ Kirchengemeinde Baumgarten. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird

§ 18 Wahlgrabstätten

- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten oder belegten Wahlgrabstätten ist nur nach schriftlichem Antrag und Beibringen eines gewichtigen Grundes möglich. Es bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Rückgabe des Nutzungsrechts setzt die Zahlung einer festgesetzten Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit in einer Summe und die Umgestaltung der Grabstätte in eine Rasengrabstätte voraus. Das Grabmal darf erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entfernt werden.

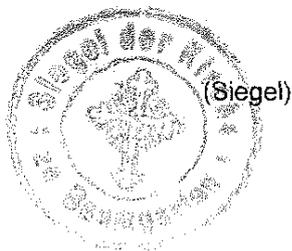
§ 20 Rasengrabstätten

- (1) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasengrab 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden. Es gelten die Regelungen des §19 Abs. 3 und 4 und § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 01.04.2014 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Baumgarten am: 12.7.2016



(Siegel)

H. Müller
(Helga Müller)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

H. Semler
(Hanka Semler)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 10. August 2016